

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 20.06.2016

Digitaler Binnenmarkt in Europa: Chancen für Niedersachsen nutzen!

Beschluss des Landtages vom 20.01.2016 - Drs. 17/5020

Der Landtag stellt fest, dass

- die Digitalisierung eine wesentliche Triebfeder für Fortschritt in Wirtschaft und Gesellschaft ist. Dabei nutzen schon heute rund 315 Millionen Bürgerinnen und Bürger in der EU täglich das Internet; in Deutschland verfügen rund 84 % der Bevölkerung über einen Zugang zum Netz. Damit verbunden sind enorme ökonomische Perspektiven - allein die deutsche IKT-Branche setzt mittlerweile jährlich rund 226 Milliarden Euro um und bietet rund 1 Million Arbeitsplätze in über 91 000 Unternehmen. Dies gilt in besonderer Weise für das CeBIT-Land Niedersachsen; hier werden Zukunftsthemen wie „Industrie 4.0“ enorm vorangetrieben.
- der digitale Binnenmarkt enorme Chancen für Europa und für Niedersachsen bietet. Die EU-Kommission geht davon aus, dass im Rahmen des Aufbaus des digitalen Binnenmarkts rund 415 Milliarden Euro an neuer Wertschöpfung in Europa entstehen könnten. Diese würde im Rahmen der Schaffung von paneuropäischen Telekommunikationsnetzen, grenzüberschreitenden digitalen Diensten und transnationalen Neugründungen und Start-ups gehoben. Konkret ergäben sich durch einen digitalen Binnenmarkt zahlreiche neue Geschäftsfelder im Online-Handel, in der Logistik, aber vor allem auch im Bereich von Medien- und Kreativwirtschaft.
- für die Umsetzung des digitalen Binnenmarkts der Erhalt eines freien, unbeschränkten und offenen Internetzugangs für alle sowie eine Rechtsharmonisierung dringend erforderlich sind. Dazu gehörten der uneingeschränkte Erhalt des Prinzips der Netzneutralität und der Abbau von Handelsschranken wie z. B. des „Geoblocking“. Vor allem aber müssen dringend Marktpraktiken beseitigt werden, die die Endkunden negativ belasten - dazu gehört beispielsweise die Erhebung von Zusatzgebühren oder Roaming-Gebühren auf Telekommunikationsdienstleistungen. Davon negativ betroffen sind nicht nur niedersächsische Bürgerinnen und Bürger im EU-Ausland, sondern vor allem auch Gäste aus der EU hier in Niedersachsen.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. sich auf europäischer und auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Prinzip der Netzneutralität uneingeschränkt eingehalten und damit auch künftig für alle ein offener, freier und unbeschränkter Internetzugang bei fairen Marktbedingungen gewährleistet wird. Der hierzu kürzlich getroffene Beschluss des Europäischen Parlaments ist in diesem Kontext unzureichend und ermöglicht es den TK-Unternehmen, die Netzneutralität u. a. durch „Zero Rating“-Dienste zu umgehen und/oder für bestimmte Dienste oder Regionen Zusatzgebühren zu erheben. Diese Regelungslücken müssen geschlossen und hierbei muss insbesondere „Zero Rating“ ausgeschlossen werden.
2. sich auf europäischer und auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei der Umsetzung eines digitalen Binnenmarkts ein rechtssicherer und einheitlicher Datenschutzstandard mit einem hohen Datenschutzniveau, ausgehend von der jetzigen Richtlinie von 1995, abgesichert und in der EU-Datenschutzgrundverordnung festgeschrieben wird. Darüber hinaus sollen bewährte Regelungen wie die Panoramafreiheit im Telekommunikationsrecht europaweit festgeschrieben werden.

3. sich auf europäischer und auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Abschaffung der Roaming-Gebühren für Anrufe sowie Nachrichten- und Datenverbindungen im Mobilfunknetz vollständig durchgesetzt und damit der erste notwendige Schritt zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts umgesetzt wird. Ebenso soll ermöglicht werden, dass länderübergreifend Telekommunikationsnetze aufgebaut, betrieben und angeboten werden können. Letztlich muss es hierbei darum gehen, dass im digitalen Binnenmarkt bestehende Ländergrenzen in Netzen und Diensten vollständig entfallen können.
4. den Prozess zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts in der EU auch in Niedersachsen zu begleiten und dafür modellhafte Vorhaben zu prüfen, bei denen Niedersachsen eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Dies betrifft insbesondere Vorhaben der Software- und Hardwareentwicklung und der gesamten IKT-Branche, dabei insbesondere die mögliche Zusammenarbeit mit Partnern in anderen europäischen Regionen. So kommen hierbei beispielsweise gemeinsame Projekte mit den Niederlanden im Rahmen des INTERREG-Programms infrage.

Antwort der Landesregierung vom 16.06.2016

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich das Ziel der Schaffung eines digitalen Binnenmarktes (Digital Single Market: DSM). Damit wird ein Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung sowie zur Sicherung der „digitalen Souveränität“ Europas in einem zunehmend von der Digitalisierung geprägten Wirtschaftsumfeld geleistet. Der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gehört zu den Grundpfeilern der Europäischen Union (EU). Ein gemeinsamer DSM ist sinnvoll und notwendig, um Wachstums- und Innovationspotenziale in Europa auszuschöpfen. Die fortschreitende Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft stellt für die Gesetzgeber aller Mitgliedstaaten eine neue Herausforderung dar, die bei der Realisierung des europäischen DSM ein inhaltlich, politisch und institutionell verknüpftes und abgestimmtes Vorgehen erfordert. Isolierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene allein sind in vielen Bereichen nicht ausreichend. Nur ein europäischer Binnenmarkt mit mehr als 500 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten ist in der Lage, den großen Märkten in Asien und Amerika auf Augenhöhe gegenüberzutreten.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 4 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet gilt unmittelbar ab dem 30.04.2016. Um einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung zu leisten, gibt das Gremium europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation (GEREK, englisch: Body of European Regulators for Electronic Communication, BEREC) nach Anhörung der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 spätestens bis zum 30.08.2016 Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörden heraus.

In der Verordnung ist das Thema Zero Rating nicht explizit geregelt. Die Europäische Kommission hatte sich in einer Pressemitteilung vom 30.06.2015 und durch Kommissar Oettinger in der Plenardebatte des Europäischen Parlaments am 11.11.2015 hierzu geäußert. Demnach gibt es weder ein pauschales Verbot noch einen Freischein. Solche Praktiken sind nur dann zulässig, wenn sie mit den Netzneutralitätsregeln vereinbar sind. Die Landesregierung hat das Thema Zero Rating über die Bundesnetzagentur an BEREC adressiert. Im Rahmen der Erarbeitung der Leitlinien von BEREC, an der die Bundesnetzagentur beteiligt ist, wird Zero Rating intensiv diskutiert und sorgfältig analysiert.

Zu 2:

Die Entwicklung eines digitalen Binnenmarktes in der EU setzt das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Wirtschaft in die Online-Umgebung voraus. In diesem Zusammenhang spielt der Schutz von personenbezogenen Daten eine zentrale Rolle. Jede Person muss bei der elektronischen, auch grenzüberschreitenden Kommunikation jederzeit die Kontrolle über ihre eigenen Daten erhalten. Wirtschaft und Staat müssen durch umfassende und klare Regelungen bei der

Datenverarbeitung rechtssicher agieren können. Dies ist zugleich auch ein wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft.

Um Herausforderungen beim Datenschutz, bedingt durch den technologischen Fortschritt und die Globalisierung, effektiv begegnen zu können, wurde inzwischen mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) eine konsequente und kohärente Datenschutzregelung geschaffen, die von allen Mitgliedstaaten und für alle Datenverarbeitungen in der EU anzuwenden ist. Ein Ziel der EUDSGVO ist es dabei ausdrücklich, die digitale Wirtschaft im Binnenmarkt zu entwickeln und auszuweiten.

Die EUDSGVO ist am 25.05.2016 in Kraft getreten und wird zwei Jahre später, d. h. ab dem 25.05.2018 von den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden sein. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben sich im Beratungsprozess in den zuständigen Gremien mit Änderungs- und Kompromissvorschlägen intensiv in die Beratungen zur EUDSGVO eingebracht und auch die Bundesregierung aufgefordert, sich für besonders wesentliche Punkte einzusetzen.

Mit der EUDSGVO wurde eine rechtssichere Grundlage für den digitalen Binnenmarkt geschaffen, die einen zukunftsfähigen, europaweit einheitlich durchsetzbaren Schutz der Betroffenen gewährleistet und zugleich notwendige Spielräume für die Innovations- und Wachstumspotenziale des technologischen Wandels für Unternehmen in Europa eröffnet. Die EUDSGVO schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen durch einheitliche Mindeststandards für die Datensicherheit und den Datenschutz. Unternehmen können sich nicht mehr den Mitgliedstaat mit den niedrigsten Datenschutzstandards aussuchen. Der Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten ist zugleich auch ein Wettbewerbsvorteil für den europäischen Markt.

Insbesondere bei der Nutzung digitaler Medien müssen Betroffene bei der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren Daten vertrauen dürfen. Voraussetzung hierfür sind rechtssichere und ausreichende Regelungen, die mit der EUDSGVO geschaffen wurden. Bürgerinnen und Bürger wie auch Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten die umfassende Kontrolle über ihre eigenen Daten durch Einwilligungsvorbehalte und Widerspruchsrechte und profitieren von einer verstärkten Informations- und Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verantwortlichen Stellen. Personenbezogene Daten können auf Wunsch der Betroffenen einfacher von einem Anbieter auf den anderen übertragen werden.

Den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen werden Pflichten auferlegt zur Gewährleistung einer - auch technisch - sicheren Datenverarbeitung, die auf das erforderliche Maß und den spezifischen Zweck zu beschränkt ist. Durch die Einführung des „One-Stop-Shop“-Prinzips bei Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten wird die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz auf grundsätzlich eine Stelle konzentriert und mögliche Verfahren zur Datenschutzkontrolle somit für alle Beteiligten vereinfacht.

Auch für Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas gilt die EUDSGVO, wenn diese Unternehmen Dienstleistungen innerhalb der EU anbieten.

Die EUDSGVO hat in ihren Erwägungen berücksichtigt, dass es das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordert, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird (Erwägungsgrund 13). Die besonderen Belange kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sollen bei der Anwendung der EUDSGVO berücksichtigt werden. So soll durch Verhaltensregeln den Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse dieser Unternehmen Rechnung getragen werden (Artikel 40). Auch nimmt die EUDSGVO Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von der Führung eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten aus. Meldepflichten von Unternehmen an die Aufsichtsbehörden wurden abgeschafft. Die Voraussetzungen für Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen werden einheitlich und konkret geregelt.

Grundsätzlich ist es in Deutschland erlaubt, von öffentlichen Gebäuden und Kunstwerken Fotos anzufertigen und diese auch kommerziell zu nutzen (§ 59 Urheberrechtsgesetz). Ob dieser Grundsatz Bestand haben wird, hängt jedoch von dem Ergebnis der Modernisierung des EU-Urheberrechts ab. Eine Anpassung in diesem Bereich wird erforderlich, da die fortschreitende Digi-

talisierung und die Verbreitung des Internets Auswirkungen auf die Erstellung, Verbreitung sowie Nutzung von schöpferischen Inhalten haben wird. Insoweit besteht das Ziel, ein hohes Rechtsschutzniveau für die Inhaberinnen und Inhaber dieser Inhalte zu bieten und den Zugang zu diesen, aber auch über Landesgrenzen hinaus, barrierefrei zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang hat der Rechtsausschuss des Europaparlaments in seinem im Juni 2015 vorgelegten Abschlussbericht über die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie 2001/29/EG empfohlen, im Rahmen eines Entschließungsantrags gegenüber der Europäischen Kommission u. a. die Position zu vertreten, dass die Panoramafreiheit nach dem Vorbild Frankreichs, Italiens, Belgiens, Luxemburgs und Griechenlands eingeschränkt werde. In diesen Ländern dürfen ohne Einwilligung keine Fotos von öffentlichen Bau- und Kunstwerken für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

Mit großer Mehrheit hat das Europäische Parlament jedoch gegen eine europaweite Einschränkung der Panoramafreiheit gestimmt. So bleibt es zunächst jedem Mitgliedsland gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/29/EG selbst überlassen, ob und wie weit es die Panoramafreiheit einschränkt.

Vor diesem Hintergrund wird sich die Landesregierung auch künftig dafür einsetzen, dass die bewährte (u. a. deutsche) Regelung der Panoramafreiheit im Telekommunikationsrecht europaweit festgeschrieben wird.

Zu 3:

Nach der Einigung zwischen dem Rat der Europäischen Union, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission im Rahmen der unter Nummer 1 genannten Verordnung (EU) 2015/2120 ist am 30.04.2016 die Übergangsphase auf dem Weg zur Einführung von Regelungen zu „Roam like at home“ (RLAH, d. h. Abschaffung der Roamingaufschläge) in Kraft getreten. In dieser Übergangsphase können Roaminganbieter seit 30.04.2016 für Roamingdienste bis 14.06.2017 einen maximalen Aufschlag auf ihren Inlandspreis erheben. Dieser darf allerdings einen exakt festgelegten (gegenüber den bisherigen Preisobergrenzen nochmals reduzierten) Rahmen nicht überschreiten.

Im Einzelnen dürfen die Roamingaufschläge auf den inländischen Preis maximal 5 Cent je Minute für abgehende Anrufe, 1,14 Cent je Minute für ankommende Anrufe, 2 Cent je SMS und 5 Cent je Megabyte Datenvolumen bei mobiler Internetnutzung nicht überschreiten (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer). Des Weiteren darf die Summe aus Inlandspreis und Aufschlag die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten: 19 Cent pro Minute für abgehende Anrufe; 1,14 Cent pro Minute für eingehende Anrufe; 6 Cent für SMS und 20 Cent je Megabyte Datenvolumen (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer).

Ab 15.06.2017 werden dann nur noch die Inlandsgebühren berechnet - sofern sich die Nutzung in einem angemessenen Rahmen bewegt (die sogenannte Fair-use-Grenze wird noch von der Europäischen Kommission festgelegt).

Die Bundesnetzagentur wird dafür sorgen, dass die europäischen Vorgaben eingehalten und von allen Roaminganbietern umgesetzt werden.

Zu 4:

Niedersachsen ist in den Kooperationsprogrammen Interreg V A „Deutschland-Niederland“, Interreg V B „Nordsee“, Interreg V B „Ostsee“ und Interreg „Europe“ beteiligt. Der Titel Interreg steht dabei für Europäische Territoriale Zusammenarbeit und ist Teil der Struktur- und Investitionspolitik innerhalb der EU. Interreg fördert die Zusammenarbeit in Kooperationsräumen über Grenzen hinweg, um für verknüpfte Herausforderungen gemeinsame Lösungen zu finden.

Für Niedersachsen sind die Niederlande ein wichtiger Handelspartner in direkter Nachbarschaft. Seit 1991 unterstützt die Niedersächsische Landesregierung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Niederlanden im Rahmen von Interreg-A-Programmen. Daher kann die Grenzregion auf eine langjährige aktive Partnerschaft aufbauen. Darüber hinaus bestehen vielfältige Wirtschaftsbeziehungen auch in andere europäische Regionen.

Das Interreg-A-Programm „Deutschland-Niederland“ ist in der Förderperiode 2014-2020 insbesondere darauf ausgerichtet, die Innovationskraft der KMU in der Grenzregion zu erhöhen und die Barrierewirkung der Grenze für die Bürgerinnen und Bürger und Institutionen zu mindern. Vor allem Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen in Forschung und Innovationen (auch im Bereich der Software- und Hardwareentwicklung in der gesamten IKT-Branche, IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie) werden gefördert. Dadurch bietet das Interreg-A-Programm „Deutschland-Niederland“ grenzüberschreitenden Initiativen im Kontext des „Digitalen Binnenmarktes in Europa“ die Möglichkeit, gemeinsam die gesamte Region zu stärken. Die anderen Interreg-Programme fördern ebenfalls Projekte, die einen besseren Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen ermöglichen. Dadurch können Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen auch über Grenzen hinweg optimiert werden, um einen homogenen europäischen Wirtschaftsraum zu fördern.

Insbesondere die Grenzregionen stehen vor der Herausforderung, die Vorteile der digitalen Revolution voll auszuschöpfen und die digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor über die Grenzen hinweg zu nutzen. Die nationalen und internationalen Vorschriften müssen dabei mit der technologischen Entwicklung Schritt halten und den Ausbau der Infrastruktur insbesondere in Grenzregionen begleiten.

Niedersachsen ist Mitglied in den jeweiligen Begleit- und Lenkungsausschüssen der Interreg-Programme. Die Ämter für regionale Landesentwicklung stehen den Programm- und Projektpartnern als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützen die niedersächsischen Akteure beim Erstellen von Projektanträgen. Damit werden die niedersächsischen und regionalen Interessen in den Interreg-Programmen vollumfänglich vertreten.